

S a t z u n g

des Amtes Hanerau-Hademarschen

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 10 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Hanerau-Hademarschen vom 06.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Amtes) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst vom ihm im eigenen Interesse veranlasst sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Absatz 5 KAG erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden aufgefördert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte.
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden, eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen.
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist.
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein.
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise, Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft;
die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig, ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirche, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

2. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten, nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Für die Berechnung der Gebühr werden Endbeträge auf volle EURO abgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
 - b) Ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstaben a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

3. In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,5 EURO errechnet.
4. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht sobald ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.02.1983, zuletzt geändert durch die
III. Nachtragssatzung vom 19.03.1998 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 10.12.2001 .

Amt
Hanerau-Hademarschen
- Der Amtsvorsteher



(Bock)